Die Haftung des Frachtführers und Spediteurs beim Möbeltransport.

Inaugural-Dissertation,

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Kurt Zausch,

Referendar am Amtsgericht Halle.

Halle a. S.

Druck von Wilhelm Hendrichs.

1920.

Inhaltsangabe (kurzer Auszug).

Abkürzungen:

H. G. B. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

U. B. = Allgemeine Umzugsbedingungen des Deutschen Möbeltransports.

B. B. = Allgemeine Beförderungsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0195

I. Kapitel.

Einleitung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung des Frachtführers enthalten fast ausschließlich dispositives Recht, können also durch Vertrag gemäß B. G. B. §§ 276 u. 278 abgeändert werden. Dies geschieht in der Praxis häufig. So haben für die Beförderung von Hausrat bei Umzügen der Verein Deutscher Spediteure „Allgemeine Beförderungsbedingungen" und die Tarif- und Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports „Allgemeine Umzugsbedingungen des Deutschen Möbeltransports" eingeführt. Der Zweck der Arbeit ist es, darzutun, inwieweit die Haftung des Frachtführers und Spediteurs beim Möbeltransport nach diesen Bestimmungen von der gesetzlichen abweicht.

II. Kapitel.

Haftung des Auftragnehmers für eigenes Verschulden.

§ 1.

Voraussetzung der Haftung für Verlust, Beschädigung und Versäumung der Lieferzeit.

Nach dem Gesetz tritt gem. § 429, I. H. G. B. eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Frachtführers vorliegt. Der Verlust oder die Beschädigung muß in der Zeit zwischen Annahme und Ablieferung entstanden sein.

Die U. B. enthalten über das Ende der Haftungszeit in den §§ 2b u. 11 besondere Angaben.

Durch § 8 Abs. 1 B. B. wird die gesetzliche Haftung des Spediteurs aus § 413 H. G. B. wieder auf das geringe Maß der Spediteurhaftung für culpa in eligendo beschränkt. Das Ende der Haftungszeit wird im § 13 B. B. besonders geregelt.

§ 2.

Ausschluss der Haftung.

I. Bei Kostbarkeiten, Kunstgegenständen u. ähnl.

Über die Haftung bei derartigen Gegenständen enthalten, dem § 429, II. H. G. B. entsprechend, § 1f U. B. und § 2 B. B. besondere Bestimmungen.

II. Einige Besonderheiten der U. B.

Weitere Haftungseinschränkungen sind in den §§ 1b, 1d u. 7 U. B. enthalten.

III. Der Eintritt von Ereignissen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Einige Fälle, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt oder nicht, sind in den §§ 1d, 10a, 14 U. B. und 8, III. B. B. besonders erwähnt. Durch diese Bestimmung tritt eine Umkehrung der Beweislast ein.

IV. Verschulden des Auftraggebers.

Durch die §§ 1d, 3, 13, U. B. und 3, 4, 5, 10, B. B., in denen einige Fälle besonders genannt sind, tritt eine Änderung der Beweislast ein.

§ 3.

Umfang der Haftung.

Gesetzlich ist der Umfang der Haftung im § 430 H. G.B. geregelt.

In den U. B. wird durch § 1c die Grenze des Umfanges der Haftung bestimmt. § 1c gilt nicht bei Lieferzeitsüberschreitung. Durch die §§ 1a, 1f U. B. wird die Naturalrestitution bei Beschädigung eingeführt.

Für die B. B. ist § 8 maßgebend.

III. Kapitel.

Haftung für fremdes Verschulden.

§ 1.

Für unselbständige Hilfspersonen.

Gesetzlich im § 431 H. G. B. geregelt. Für die U. B. kommen die §§ 1a u. 10b, für die B. B. § 8 in Frage.

§ 2.

Für selbständige Hilfspersonen.

Nach dem Gesetz unterscheidet man Teilfrachtführer-, Zwischenfrachtführer-, Haupt- und Unterfrachtführer-, Samtfrachtführerverhältnis.

Die §§ 1e, 15 U. B. u. 8, I B. B. behandeln die Haftung für selbständige Hilfspersonen.

IV. Kapitel.

Erlöschen der Haftungsansprüche — Verjährung.

§ 1.

Erlöschen der Haftungsansprüche.

Die gesetzliche Regelung findet sich im § 438 H. G. B. Für die U. B. trifft § 2a U. B. zu; § 12 U. B. spricht von der Zahlung des Frachtlohnes.

§ 2.

Verjährung der Haftungsansprüche.

§ 439 H. G. B. — § 17 B. B.

V. Kapitel.

Haftung für Nebenbeschädigungen.

Nach dem Gesetz kommt die Klage aus dem Vertrage und aus unerlaubter Handlung in Betracht. — Nach den U. B. § 3.

VI. Kapitel.

Schluss.

Die §§ 2a, 8, I 13 der B. B. 1 f, 2a und besonders 1c U. B. enthalten weitgehende Haftungseinschränkungen, die man gleichwohl nicht als sittenwidrig bezeichnen kann. Ein Ausgleich kann durch Versicherung der Transporte geschaffen werden. Immerhin sind — besonders im Hinblick auf § 1c der U. B. — Zwangsvorschriften de lege ferenda erforderlich.